

## **Arbeitskreis 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren - Herausforderungen für die Praxis**

Oberstaatsanwältin Anja Schneider, Staatsanwaltschaft Gera

5. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Ambulanten  
Sozialpädagogischen Angebote für straffällig gewordene junge Menschen

05.05.2022 | Bad Kissingen

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gliederung

### I. Gesetzliche Neuregelungen

1. JuHiS im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht
2. Aufgaben im Ermittlungsverfahren
  - a) Frühzeitige Beteiligung
  - b) Vorabberichte
  - c) Beteiligung in Haftsachen
3. Aufgaben im Strafverfahren
  - a) Anwesenheit in der Hauptverhandlung
  - b) Ausschluss der gesetzlichen Vertreter

### II. Best Practice

1. Grundsätze für die Zusammenarbeit
2. Beispiel Vorabbericht

### III. Ausblicke

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### 1. JuHiS im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht

- doppelter rechtlicher Rahmen durch Jugend**hilf**erecht und Jugend**straf**recht
- Rechtsgrundlage für Mitwirkung im Ermittlungs- und Strafverfahren findet sich in § 52 SGB VIII
- **§ 52 SGB VIII: - (1) <sup>1</sup>Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken...**
- - (2) <sup>1</sup>Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. <sup>2</sup>Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so **hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.**
- - (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, **der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.**
- Aufgabenspektrum der JuHiS unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom allgemeinen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII), das JGG erweitert jedoch ihre Rechte und Pflichten

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### 2. Aufgaben im Ermittlungsverfahren

#### a) Frühzeitige Beteiligung

#### § 38 JGG

...

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die **erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte** im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. <sup>2</sup>Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch **Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen** und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) <sup>1</sup>**Sobald es im Verfahren von Bedeutung** ist, soll über das **Ergebnis der Nachforschungen** nach Absatz 2 möglichst **zeitnah Auskunft** gegeben werden. <sup>2</sup>In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. <sup>3</sup>Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie **nötigenfalls ergänzende Nachforschungen** durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

- keine grds. Veränderung der umfassenden und frühen Beteiligung der JuHiS (schon in a.F. Formulierung: „Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen.“
- **neu** ist aber Information über Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch Polizei bereits vor der ersten BV und damit (theoretisch) gesicherte frühzeitige Beteiligung
- mit Erstinformation durch Polizei Prüfung des Tätigwerdens jedenfalls nach § 52 SGB VIII

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

- probl.: - personelle Ressourcen vs. Vollständigkeit der Nachforschungen
  - rechtliche Hindernisse (z.B. fehlender Strafantrag bei absoluten Strafantragsdelikten)
  - Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft (z.B. §§ 153, 153a StPO, § 31a BtMG)
  - Beratungs- und Unterstützungsaufgabe gegenüber Beschuldigten und Strafverfolgungsbehörden
  - Auftrag aus § 52 SGB VIII, auf Einstellung des Verfahrens hinzuwirken

### § 38 JGG

...

(7) <sup>1</sup>Das Jugendgericht und im Vorverfahren die **Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3** und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 **verzichten**, soweit dies auf Grund der **Umstände des Falles** gerechtfertigt und mit dem **Wohl des Jugendlichen** vereinbar ist. <sup>2</sup>Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Im **Vorverfahren** kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, **wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird...**

- grds. Pflicht der StA, die JuHiS vor abschließender Entscheidung zu hören
- aber Vielzahl von Verfahren wird nach § 170 Abs. 2, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, § 154 Abs. 1, § 154a Abs. 1 StPO, § 31a BtMG, § 45 Abs. 1 JGG und damit für d. Beschuldigten folgenlos eingestellt
- für diese Fälle sieht § 38 Abs. 7 S. 3 JGG eine ausdrückliche Verzichtsoption der StA auf eine Beteiligung der JuHiS vor, in diesen Fällen hat sich für die StA nichts geändert
- Verzicht ist der JuHiS frühzeitig mitzuteilen, um überflüssige Arbeit zu vermeiden

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

- nur 20 bis 25% der Ermittlungsverfahren enden mit einer Anklageschrift
- grundsätzlich gilt, wenn Anklageerhebung, Antrag im vereinfachten Jugendverfahren oder Strafbefehlsantrag beabsichtigt, ist die JuHiS durch die Staatsanwaltschaft **vorher** anzuhören
- Umkehrschluss aus

### § 46a JGG

<sup>1</sup>Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die **Anklage** auch dann **vor einer Berichterstattung** der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies **dem Wohl des Jugendlichen dient** und zu erwarten ist, dass das **Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung** zur Verfügung stehen wird...

- Vielzahl von Staatsanwaltschaften nimmt immer Ausnahmefall an (weil man Zeit und doppelte Arbeit sparen möchte / weil man selbst entscheidet, wann man Anklage erhebt / weil einem das pädagogische Gequatsche sowieso egal ist / weil man schlicht die Neuregelung noch nicht kennt oder verstanden hat etc.)
- bejaht wird die Verzichtsmöglichkeit auf die Einholung eines Vorabberichts vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, weil dies dem „Wohl des Jugendlichen dient“, aber nur in wenigen Fällen:
  - **Eilsachen** (Führerscheinsachen)
    - nicht jede Verkehrssache hat zwingend FS-Maßnahmen zur Folge
    - problematisch insbesondere bei § 315c ohne Alkohol, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
    - jedenfalls aber bei §§ 315c, 316 (unter Alkohol/BtM)
  - **Haftsachen**
    - hier aber sowieso schon ganz frühzeitige Beteiligung der JuHiS, deshalb auch rechtzeitig Bericht mgl.
  - **anderweitige Anhängigkeit** von Verfahren bei Gericht, in denen schon Erkenntnisse über d. BS vorliegen
- Voraussetzung ist Vorliegen eines Berichts spätestens zu Beginn der HV

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### b) Vorabberichte

#### aa) Grundsätze und Chancen

- Pflicht zur frühzeitigen Kontaktaufnahme, spätestens vor Anklageerhebung steht im Gesetz
- hat aber auch für beiden Seiten Vorteile
  
- Sie haben die Möglichkeit, frühzeitig Erkenntnisse über den jungen Menschen zu transportieren und die entscheidenden pädagogischen Weichen zu stellen
  - handeln Sie mit der StA aus, wann und wie Vorabberichte erstellt werden sollen
  - nehmen Sie die Anfragen ernst
  - liefern Sie die notwendigen / angefragten Informationen unbedingt innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, denn der Zeitfaktor muss natürlich weiter im Blick bleiben
  
- überzeugen Sie Ihre StA, wie sinnvoll und praktisch der frühzeitige Kontakt zur JuHiS ist
  - StA erhält viel fundiertere Entscheidungsgrundlage (nicht nur Aktenlage)
  - StA wird u.U. sogar schwierige Entscheidung abgenommen, weil JuHiS Vorschlag macht
  - Dienstanfänger / Dezernatswechsler erhalten schnell Einblick in die Aufgaben und Möglichkeiten der JuHiS
  - fragen Sie nach, wenn Ihre Vorschläge keinerlei Berücksichtigung finden

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### bb) Inhalt

- maßgeblich ist, dass es einen Kontakt zur JuHiS gab
- das Gesetz macht dafür keine Vorgaben (mündlich / schriftlich, Umfang)
  - möglich und ausreichend ist telefonische Kontaktaufnahme / kurze schriftliche Stellungnahme
  - die persönlichen Verhältnisse müssen grundsätzlich nicht vollständig mitgeteilt werden, interessant ist z.B. der aktuelle Stand der Schul- bzw. Berufsausbildung
  - nicht erforderlich ist umfangreicher Bericht, wie er für die Hauptverhandlung vorbereitet wird
  - es geht schlicht darum, die StA in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung zur Notwendigkeit erzieherischer Intervention treffen zu können
  - entscheidend sind deshalb in der Regel Ausführungen zu der Frage, ob bereits erzieherische Maßnahmen eingeleitet sind bzw. in Betracht kommen, die die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich machen
    - nicht notwendig ist der Vorschlag der Anklageerhebung
    - aber die Erkenntnisse für die durch die StA zu treffende Entscheidung müssen mitgeteilt werden
    - zu beachten sind Diversionsrichtlinien (Richtervorbehalt des § 45 Abs. 3 bei bestimmten Weisungen und allen Auflagen!)
    - welche Angebote gibt es vor Ort im Rahmen des Diversionsverfahrens
- ggf. Ausführungen zu den Voraussetzungen des § 3 JGG (wenn Anhaltspunkte für Fehlen) oder des § 105 JGG (wenn Beantragung Strafbefehl beabsichtigt)



# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### cc) Aktualisierungsverpflichtung

#### § 38 JGG

...

(3) <sup>1</sup>Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. <sup>2</sup>In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. <sup>3</sup>**Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.**

- gilt für Vorabberichte und Berichte für die Hauptverhandlung
- zeigt die Bedeutung der JuHiS im Verfahren
- dürfte vor allem in Vorbereitung der Hauptverhandlung Bedeutung haben

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### c) Beteiligung in Haftsachen

- schon vor Antrag auf Erlass Haftbefehl hat StA Kontakt mit JuHiS aufzunehmen, auch wenn das in der Praxis vielfach anders läuft,

#### § 72a JGG

**<sup>1</sup>Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozeßordnung dem Richter vorgeführt wird.**

- beschleunigte Berichterstattung,

#### § 38 Abs. 3 S. 2 JGG

**(3) <sup>1</sup>Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. <sup>2</sup>In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. <sup>3</sup>Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.**

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

- Hintergrund ist zum einen die Fristenregelung des

### § 121 StPO

( 1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, **darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden**, wenn die **besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen** oder ein **anderer wichtiger Grund** das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen ...

- bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist muss zumindest mit der Hauptverhandlung begonnen werden
  - nur unter engen Voraussetzungen darüber hinausgehende Untersuchungshaft (ohne HV) möglich
- zum anderen muss durch StA/Gericht jederzeit geprüft werden, ob mildere Maßnahmen zur Verfügung stehen (Außervollzugsetzung, Untersuchungshaftvermeidung)
    - dafür sind Erkenntnisse der JuHiS elementar
    - insbesondere Prüfung U-Haftvermeidung, ggf. Suche einer geeigneten Einrichtung
    - ggf. in Absprache mit StA / Gericht auch schon Vorbereitung einer Entlassung bei einer beabsichtigten Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (Wohnsitz, Schule bzw. Ausbildungsplatz, Jobcenter etc.)

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

- Sonderfall § 89c JGG

(1) <sup>1</sup>Solange zur **Tatzeit Jugendliche** das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. <sup>2</sup>**Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden.**

(2) <sup>1</sup>Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. <sup>2</sup>Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft das Gericht. <sup>2</sup>Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und **die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören.**

- Anhörungspflicht der JuHiS
- dürfte in der Praxis keine erhebliche Rolle spielen

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### 3. Aufgaben im Strafverfahren

#### a) Anwesenheit in der Hauptverhandlung

#### § 38 JGG

...

**(4) <sup>1</sup>Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. <sup>2</sup>Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat....**

- zu jeder Hauptverhandlung hat Vertreter der JuHiS zu erscheinen
- sollte aber auch eigener Anspruch sein, um die Angeklagten effektiv unterstützen zu können
- deshalb sollte natürlich auch die Person kommen, die an dem jungen Menschen dran ist, weil sich in HV auch Nachfragen ergeben können

#### § 50 JGG

...

**(3) <sup>1</sup>Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält auf Verlangen das Wort ...**

- zur Gewährleistung der Teilnahme ist Termin durch das Gericht rechtzeitig mitzuteilen
- dürfte sich zumindest an den Ladungsfristen orientieren / besser konkrete Absprache oder jedenfalls regelmäßige Sitzungstage
- wenn das nicht funktioniert, Gespräch mit dem Richter suchen / JGH hat Anspruch auf Teilnahme und rechtzeitige Information

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### § 50 Abs. 3 JGG

...

**³Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.**

- Verhandlung ohne Vertreter der JuHiS sollte der Ausnahmefall bleiben, lässt sich aber manchmal wegen Krankheit / Terminkollision etc. nicht vermeiden oder ist ggf. auch unter dem Gesichtspunkt Ressourcenschonung nicht erforderlich, weil Einstellung des Verfahrens oder nur Verhängung niedrigschwelliger Sanktionen naheliegend
- in diesen Fällen kann schriftlicher Bericht verlesen werden
- Voraussetzung ist, dass Gericht nach entsprechendem Antrag der JuHiS auf Anwesenheit verzichtet hat und tatsächlich kein Vertreter anwesend ist

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### § 38 JGG

...

(7) <sup>1</sup>Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. <sup>2</sup>Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

- Verzicht auf **Bericht** autonom durch das Gericht möglich
- Verzicht auf **Teilnahme** immer nur auf Antrag der JuHiS, egal ob auf Betreiben des Gerichts oder der JuHiS
- nur, wenn im Einzelfall gerechtfertigt und mit Wohl des Jugendlichen vereinbar
  - Konkrete Umstände des Einzelfalls:
    - Verzicht auf Bericht: abzuwägen ist Aufwand für JuHiS im Verhältnis zu Bedeutung des Berichts und daraus zu entnehmender Erkenntnisgewinn (wohl eher nicht nötig bei absehbarer Einstellung des Verfahrens / wohl eher nötig bei Anklagen vor dem JugSchG)
    - Verzicht auf Teilnahme: Verfahrensdauer, Schwere des Vorwurfs, Art und Schwere der zu erwartenden Folgen
  - Wohl des Jugendlichen: zu beurteilen ist, ob dem Kindeswohl auch ohne Beteiligung der JuHiS ausreichend Rechnung getragen werden kann
- wichtig ist, dass Verzicht frühzeitig nicht nur der JuHiS, sondern auch den übrigen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen ist, weil ggf. Einwände bestehen könnten

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### § 38 JGG

...

(4) <sup>1</sup>Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. <sup>2</sup>Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. <sup>3</sup>**Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.**

- das dürfte die Ausnahme bleiben
- Hintergrund dieser Regelung ist ausschließlich Vermeidung von Kritik an der Umsetzung der EU-Richtlinie, deshalb auch großzügige Ausgestaltung
- keine Kostentragungspflicht bei rechtzeitiger genügender Entschuldigung, § 51 Abs. 2 StPO
  - Ermessen des Gerichts
  - Entschuldigung muss sich am Einzelfall orientieren, keine Argumentation mit allgemeinen organisatorischen, personellen oder finanziellen Erwägungen

### § 38 Abs. 7 JGG

...

<sup>4</sup>**Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken.** <sup>5</sup>Er kann auch **während der Hauptverhandlung erklärt** werden und **bedarf in diesem Fall keines Antrags.**

- kommt in Betracht bei mehreren Hauptverhandlungstagen
- kein Antrag der JuHiS nötig, kann Gericht von Amts wegen entscheiden



# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Gesetzliche Grundlagen

### b) Ausschluss der gesetzlichen Vertreter

#### § 51 JGG

...

(6) <sup>1</sup>Werden die **Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen**, so ist für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer **anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person** die Anwesenheit zu gestatten. <sup>2</sup>Dem Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. <sup>3</sup>Die anwesende andere geeignete Person erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. <sup>4</sup>**Wird keiner sonstigen anderen Person nach Satz 1 die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein.**

- kein Eintreten in Rechtstellung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere kein Antragsrecht
- dient ausschließlich dem Schutz der Interessen des Jugendlichen
- in diesen Fällen kommt kein Verzicht auf Teilnahme der JuHiS an Hauptverhandlung nach § 38 Abs. 7 JGG in Betracht

**So viel zunächst zu den gesetzlichen  
Ausgangsvoraussetzungen!  
Fragen?**

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Best Practice

### 1. Grundsätze der Zusammenarbeit

- Kooperation, weil beide Seiten davon profitieren
- Juristen müssen die Unterschiede im bei der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren mit allen Grundlagen und Rechtsfolgen erst verstehen
  - das passiert nicht zwangsläufig schon im Studium, Justizjuristen erhalten jetzt aber flächendeckend Fortbildung zu Kenntnissen in Pädagogik/Sozialpädagogik, Kriminologie und Jugendpsychologie (§ 37 JGG n.F.), so dass das auch bei Dienstanfängern schneller gehen dürfte
  - Unterscheidung „Erziehungsstrafrecht“ vom allgemeinen Strafrecht, das durch Schuldausgleich, Sühne und Generalprävention geprägt ist
  - Vorteile und Flexibilität des Jugendstrafrechts müssen durchsickern
- gute Kommunikation liegt letztlich im Interesse des betroffenen jungen Menschen
- haben Sie einen langen Atem
  - fragen Sie den Dezernenten der StA, warum er keine Vorabberichte einholt oder Ihren Vorschlägen nicht folgt
  - thematisieren Sie, warum der Sitzungsvertreter der StA unbedingt allgemeines Strafrecht auf den Angeklagten anwenden möchte, obwohl das Jugendstrafrecht doch viel mehr und passgenauere Sanktionen bereithält
- begegnen Sie sich auf Augenhöhe, stellen Sie Ihr Fachwissen zur Verfügung
- erarbeiten Sie gemeinsam Handlungsabläufe

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Best Practice

### 2. Beispiel Vorabbericht

#### a) Allgemeines

- Wer ist Schaltstelle?
  - soll der Bericht durch die StA angefordert werden oder wird er immer / in speziellen Fällen (z.B. bei bestimmten Straftaten, nur bei Mehrfachtätern etc.) durch die JuHiS gefertigt
  - wenn JuHiS personell gut ausgestattet ist und es leisten kann und will, kann selbstverständlich auf jede polizeiliche Mitteilung auch unter dem Gesichtspunkt nach § 38 Abs. 3 JGG reagiert und nicht nur dem Auftrag nach § 52 SGB VIII nachgekommen werden
  - wenn personelle Ausstattung dies aber nicht zulässt, müssen Kompromisse gefunden werden / z.B. Verzicht auf Vorabberichte bei beabsichtigter Einstellung der Verfahren durch die StA
- Wie soll der Bericht erfolgen?
  - mündlich / schriftlich
  - welcher zeitliche Rahmen steht zur Verfügung
- Was soll in den Bericht rein?
  - bestimmte grundsätzliche Ausführungen absprechen
  - wenn im Einzelfall darüber hinausgehende Erkenntnisse notwendig, dann gezielt anfordern
- Was ist, wenn Staatsanwaltschaft das anders sieht?
  - Kommunikation
  - ggf. Ausbau der Diversionmöglichkeiten, um Alternativen anzubieten

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Best Practice

### b) Beispiel für Vorgehen bei der Berichterstattung - Staatsanwaltschaft Gera

- feste Absprachen mit sämtlichen JuHiS aus unserem Zuständigkeitsbereich
- Staatsanwaltschaft als „Schaltstelle“
  - damit müssen Akten bei StA 2x „in die Hand genommen werden“
  - wir sichten Neueingänge grob auf Voraussetzungen und Notwendigkeit der Anklageerhebung und fordern Bericht an
  - damit wird überflüssige Mehrarbeit für JuHiS vermieden
- Einführung von Formularen für alle Beteiligten
- regelmäßiges Feedback und Anpassung der Formulare
- Kommunikation!
- Sonderfall Jugendstationen Gera und Jena

### aa) Einstellung von Ermittlungsverfahren

- § 45 Abs. 1 JGG, §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 154 Abs. 1, 170 Abs. 2, 374 StPO, § 31a BtMG:
  - keine Rücksprache mit JuHiS, sondern autonome Entscheidung der StA
  - einziges Risiko – es verschwinden Beschuldigte unter dem Radar, bei denen mgl. Erziehungsbedürfnis vorgelegen hätte
- § 45 Abs. 2 JGG:
  - keine vorherige Absprache
  - Akte geht direkt zu JuHiS
- § 45 Abs. 3 JGG spielt in Thüringen keine praktische Rolle

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Best Practice

### bb) Anklageerhebung

- bei beabsichtigter Anklageerhebung / Antrag im vereinfachten Jugendverfahren / Antrag auf Erlass eines Strafbefehls **grundsätzlich immer** Beteiligung der JuHiS
  - in den Jugendstationen schon im Rahmen der Erstmitteilung erste Absprachen zu der Variante Anklageerhebung
  - im Übrigen nach Abschluss der Ermittlungen durch Anforderung des Vorabberichtes
- Ausnahmen nur in offensichtlich führerscheinrelevanten Verfahren bzw., wenn bereits Anklagen bei Gericht anhängig
- Operationalisierung der Handlungsabläufe durch
  - Musterverfügung für die Staatsanwaltschaft und
  - Musterformblatt für die JuHiS
- u.U. fachlich nicht perfekt, aber für die Masse der Verfahren gut händelbar / in ausgewählten Verfahren erfolgt umfangreicher Bericht ohne Formblatt
- es passiert regelmäßig, dass durch die JuHiS statt Anklageerhebung Alternativen vorgeschlagen werden
  - dann jeweils Prüfung durch Dezernenten, ob dem beigetreten werden kann oder nicht
  - ggf. nochmalige Absprache mit JuHiS im Einzelfall
  - aber auch regelmäßig allgemeine Absprachen über Abläufe
- abgesprochen ist Antwort binnen eines Zeitfensters von 3-4 Wochen
  - funktioniert in der Regel gut
  - wenn nicht zu halten, dann Reaktion durch JuHiS

# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Best Practice

Az.:

Verfügung

Gera,

1. Vermerk:

Das Verfahren soll eingestellt werden. Auf eine Auskunft der zuständigen JGH wird gemäß § 38 Abs. 7 S. 1 und 3 JGG **verzichtet**, da weder die Umstände des Falles noch das Wohl d. Beschuldigten dem entgegenstehen. (Eine Mitteilung des Verzichts unterbleibt, da die JGH gemäß Nr. 32 MiStra über den Ausgang des Verfahrens informiert wird.)

2. Vermerk:

- a) Es ist beabsichtigt,
- Anklage zu erheben
  - Antrag im vereinfachten Jugendverfahren zu stellen
  - Strafbefehl zu beantragen

3. Vermerk:

Gemäß §§ 38 Abs. 7 S. 1, 46a S.1 JGG wird auf eine Auskunft der zuständigen JGH ausnahmsweise **verzichtet**, weil dies dem Wohl d. Beschuldigten dient, da

- durch die Nachforschungen erhebliche zeitliche Verzögerungen zu befürchten sind

\_\_\_\_\_

- bereits Erkenntnisse über die persönlichen Verhältnisse d. Beschuldigten vorliegen und nach Aktenlage keine erhebliche Veränderung eingetreten ist (z.B. JGH-Bericht i.a.S., weitere gerichtsanhängige Verfahren etc.)

\_\_\_\_\_

- unabhängig von erzieherischen Erwägungen aus tatsächlichen Gründen eine Klärung des Sachverhaltes nur im Rahmen einer Anklageerhebung erfolgen kann

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.

- a) anliegendes Auskunftsersuchen  per Fax  mit Anlage (Ablichtung Bl. \_\_\_\_\_ )

an JA  ABG  Gera  GRZ  Jena  Sif-Ru  SOK

- b) Mitteilung an JA  ABG  Gera  GRZ  Jena  Sif-Ru  SOK,

dass nach hiesiger Auffassung trotz Anklageerhebung ausnahmsweise auf eine Auskunft im Vorverfahren verzichtet werden kann. Es wird jedoch um Erstellung des JGH-Berichtes in Vorbereitung der Hauptverhandlung gebeten. Insoweit wird auf die gesondert übermittelte Anklageschrift Bezug genommen.

5.

- gesonderte Verfügung ausführen

WV

A.Schneider

Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Az.:

Ermittlungsverfahren gegen  
wegen

**Auskunft gemäß § 38 Abs. 3 JGG**

1. Vermerk:

Die Staatsanwaltschaft Gera teilt mit, dass hinsichtlich des/der Sachverhalts/e vom \_\_\_\_\_

- Anklageerhebung /  Antrag im vereinfachten Jugendverfahren /  Beantragung Strafbefehl beabsichtigt ist.

2. Urschriftlich  mit Anlage  nur  per Fax (Fax-Nummer: 0365/834-2624)

an die  
Staatsanwaltschaft Gera

a)

- D. Beschuldigte/n ist/sind der Jugendgerichtshilfe nicht bekannt. Informationen konnten aufgrund des Ausbleibens d. Beschuldigten auch nicht erlangt werden.
- Bezüglich d. Beschuldigten wurde zuletzt in dem Verfahren \_\_\_\_\_ Bericht erstattet. Nach hiesigen Erkenntnissen sind keine wesentlichen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eingetreten.
- Zu d. Beschuldigten konnten anliegende Erkenntnisse gewonnen werden:

b)

- Einer Anklageerhebung stehen aus hiesiger Sicht keine erzieherischen Erwägungen entgegen.
- Einer Anklageerhebung stehen aus hiesiger Sicht folgende Gesichtspunkte entgegen (Sanktionen im Elternhaus / disziplinarische Reaktionen der Schule / Maßnahmen des Jugendamtes etc.) :

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Es wird deshalb vorgeschlagen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Fragen?**



# AK 11: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte

## Ausblicke

### Wie stelle ich mir Kooperation vor?

- Justizjuristen erhalten jetzt flächendeckend Fortbildung zu Kenntnissen in Pädagogik/Sozialpädagogik, Kriminologie und Jugendpsychologie (§ 37 JGG n.F.), ich rechne deshalb damit, dass durchaus Juristen auf Sie zukommen und das eine oder andere nachfragen, nutzen Sie das
- bieten Sie selbst Gesprächsrunden an, laden Sie die StA / das Gericht dazu ein, siehe auch § 37a JGG n.F. (regelmäßiger fallübergreifender Austausch und damit verbundene Netzwerkarbeit, spezielle Themen – z.B. Erstellung von Vorabberichten oder Berichten für die HV, Austausch über bestimmte Angebote)
- laden Sie Juristen zu Ihren Angeboten ein (STK, Antiaggressivitätstraining, Diversionsgespräch) u.s.w. bzw. organisieren Sie den Austausch mit Trägern ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen
- überprüfen Sie gemeinsam, welche Angebote erfolgreich laufen / wo inhaltliche oder personelle Veränderung notwendig ist / was neu ausprobiert werden könnte
- begnügen Sie sich bitte nicht mit Ihrer formalen Beteiligung in der Hauptverhandlung und der Verhängung von Arbeitsauflagen und Arrest, weil keine anderen Angebote vorgehalten werden
- besprechen Sie mit StA / Gericht, inwieweit durch diese Unterstützung geleistet werden könnte (Auftritt im Jugendhilfeausschuss, Stadtrat, Kreistag etc.)
- evaluieren Sie Ihre Angebote (Abbrüche / Rückfallquoten etc.) und informieren Sie StA / Gericht darüber

**Es geht nicht um uns, es geht um die uns anvertrauten jungen Menschen!**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung:

Oberstaatsanwältin Anja Schneider

Staatsanwaltschaft Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

Tel.: 0365/834-2624

Mail: [anja.schneider@justiz.thueringen.de](mailto:anja.schneider@justiz.thueringen.de)